

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung

Gemäß § 3 Abs. 7 und 7a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Mineralstoffverwertungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTT-
LER Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000 eingebracht, ob das geplante Vorha-
ben „Erweiterung der bestehenden Baurestmassendeponie Hennersdorf II“ auf dem Grundstück
Gst Nr 1096 der KG Biedermansdorf („Baurestmassendeponie Hennersdorf III“) der Verpflichtung
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. Februar 2018, RU4-U-921/001-2017, wurde fest-
gestellt, dass für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass kein UVP-pflichtiger Tatbestand
vorliegt, der die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gebieten würde.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Bieder-
mannsdorf, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4,
3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während
der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der
Homepage der NÖ Landesregierung,

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als
Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur